

M/SN-125/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 29. April 1992

10.145/01-IA10/92

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF	
11	-GE/19-92
Datum:	5. MAI 1992
Verteilt:	08. Mai 1992

Kenny
Dr. Küllinger

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rimmer

Abschrift



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am

29. 4. 1992

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

52.135/1-2/92

10.145/01-IA10/92

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenz-
 urlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und
 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
 geändert werden; Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 24. Jänner 1992, Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenz-
 urlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialver-
 sicherungsgesetz geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zum Vorblatt und zur Zif. 14 des Entwurfes ist zu bemerken, daß dem
 Bund durch die vorliegende Novelle erhöhte Ausgaben erwachsen
 werden. Das ho. Ressort beschäftigt zur Zeit 1.500 Arbeitnehmer, die
 nach Kollektivvertrag (Kollektivvertrag der Wildbach- und Lawinen-
 verbaug und Zusatzkollektivvertrag) entlohnt werden. Zusätzliche
 Kosten würden durch die Anrechnung der Karenzzeiten auf die Dauer
 des Arbeitsverhältnisses (Vorrückung im Bienalschema); durch die

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

vorgesehene gerichtliche Zustimmung und im Zusammenhang mit dem Kündigungs- und Entlassungsschutz entstehen. Die Mehrausgaben des Ressorts können nur sehr grob auf ca. 500.000,-- S pro Jahr geschätzt werden.

2. Das ho. Ressort geht davon aus, daß die sachliche Rechtfertigung zur Befristung eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 10 a Abs. 2 des Entwurfes nicht nur hinsichtlich der saisonalen Arbeitsverhältnisse, für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung ver hinderter Arbeitnehmer, zu Ausbildungszwecken, zur Erprobung oder bei Interesse der Dienstnehmerin vorliegt, sondern auch bei Spitzenbedarf oder bei der Beschäftigung von Praktikanten.
3. Dem in Zif. 12 des Entwurfes verankerten Entlassungsschutz, wonach die Dienstnehmerinnen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes entlassen werden können, wird nicht zugestimmt. Der derzeit geltende Entlassungsschutz erscheint ausreichend. Die im Entwurf vorgesehene Zustimmung der Gerichte würde auf Grund der Überlastung der Arbeits- und Sozialgerichte nur einen unerwünscht langen Schwebezustand herbeiführen.

25 Ausfertigungen wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

